



Müllabfuhrordnung der Gemeinde Steeg

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steeg vom 27. März 2024 über die Organisation der Müllabfuhr

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Steeg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen² und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten und Betrieben verbauten Grundstücke der Gemeinde Steeg, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof) zu bringen sind;
 - d) Die Abfälle, welche in den Bauern- und Wochenendhäuser (Freizeitwohnsitze) in den Bereichen „Bockbach“, „Birchetsgump“ und Oberellenbogen anfallen.
Aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer verkehrstechnischen Erschließung wäre die Abholung auf diesen Grundstücken nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich. Die Abfälle sind zur nachfolgend angeführten Sammelstelle zu verbringen:
Bauhof der Gemeinde Steeg
6655 Steeg 28

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne zu 120 und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter zu 660 und 1100 Liter (für Gewerbebetriebe)
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 10 Liter (für Privathaushalte)
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 120 und 240 Liter
(für Gastgewerbebetriebe und Vermieter/Haushalte mit größeren Mengen an Bioabfall)
- 2) Die Mindestabgabemenge wird für Restmüll pro Jahr wie folgt festgesetzt:

a) Für alle Wohnobjekte:

1-2	Einwohner	50 kg
3-4	Einwohner	100 kg
5 und mehr	Einwohner	135 kg

b) Für Gastgewerbebetriebe:

pro angef. 10 Sitzplätze	50 kg
--------------------------	-------

c) Bei zusätzlicher Zimmervermietung erhöht sich die nach kg a) und b) ermittelte Anzahl der Mindestmenge

pro Gästebett	um	8 kg
---------------	----	------

d) Für Gewerbebetriebe

i.	pro angefangenen 50 m ² Betriebsfläche in Lebensmittelgeschäften und Warenhäusern	50 kg
ii.	pro angefangenen 50 m ² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben	25 kg
iii.	ohne Betriebsfläche pauschal	25 kg

e) Für Objekte die nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder gewerblich genutzt werden 150 kg

- 3) Die Mindestabgabemenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird mit 30 kg pro Person und pro Jahr festgesetzt.

Die Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gelten nicht für Haushalte, die sich gemäß § 8 Abs. 4 als „Eigenkompostierer“ deklariert haben.

- 4) Die Müllbehälter und Datenchips zur Verwiegung werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Abholung der Müllbehälter

- 1) Die Behälter für Restmüll werden 14tägig bzw. im Dreiwochen Rhythmus (lt. dem ortsüblich kundgemachten Abfuhrplan) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und bei der Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen, wobei die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet wird.
- 2) Zur Entleerung sind die Müllbehälter am Abfuhrtag zeitgerecht an die für das Müllfahrzeug ganzjährig anfahrbare Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche und nicht verkehrsbehindernd bereitzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen. Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 3) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
 - 4) Privathaushalte müssen ihren biologisch verwertbaren Siedlungsabfall in verschlossenen 10-Liter Säcken zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes dort abgeben. Die Säcke werden vom Aufsichtsorgan verwogen.
 - 5) Für Gastgewerbebetriebe und Vermieter bzw. Haushalte mit größeren Mengen an biologisch verwertbarem Siedlungsabfall erfolgt wöchentlich eine Abholung ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (derzeit jeden Freitag durch die Firma Lechner, Reutte).

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Sammlung, wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier** wird dreimal jährlich (der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung rechtzeitig bekanntgegeben) von den Haushalten abgeholt. Bei Übermengen kann Altpapier am Recyclinghof in die hierfür vorgesehene Tonne eingebracht werden.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Servietten, etc.

Kartonagen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott*: Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Lampen, (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehene Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben

9) **Problemstoffe:**

Problemstoffe sind Abfälle, die aufgrund problematischer Inhaltsstoffe nicht zusammen mit Siedlungsabfall entsorgt werden können. Diese Stoffe werden zweimal jährlich gesammelt – Zeit und Ort dieser Sammlung werden rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht). Gastgewerbebetriebe können grundsätzlich nicht als Eigenkompostierer auftreten.
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils vorgesehenen Box einzubringen.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Steeg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 10.10.2016 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Günther Walch

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 08.04.2024
Abzunehmen am: 23.04.2024
Abgenommen am: 23.04.2024

**Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung
am 24.04.2024**